



MARKTGEMEINDE
SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 18.08.2026 – Zl.: 640-16/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 18.08.2026, Zahl 640-16/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des **Süduferweges** (Grundstück 1728/1 KG Seeboden)

zwischen 31.08.2026 und 31.12.2026

für Bauarbeiten beim Objekt Süduferweg 87 benützt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO3, und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen, wobei der Verkehr über den direkt südlich gelegenen Parkplatz zu führen ist.
- Die Ausführung der Einbindungen dieser Umleitung ist einerseits LKW-tauglich (Müllabfuhr, Holztransporte, Einsatzfahrzeuge) und andererseits unter Berücksichtigung des Radverkehrs am Millstätter See Radweg auszuführen, wobei hier insbesondere auf eine entsprechende Anrampung zwischen bestehender Fahrbahn und Parkplatz zu achten ist.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- **Dienstbarkeit Parkplatzbenützung:**
Im Westen der Parkplatzfläche, über die der Verkehr während der Bauarbeiten umgeleitet wird, besteht eine Dienstbarkeit der Parkplatzbenützung zu Gunsten des Objektes Süduferweg 65 für 2 Parkplätze mit einer Mindestbreite von insgesamt 5 m. Diese Fläche ist lt. vertraglicher Grundlage beidseits mit einem Metallsteher zu versehen, sodass sie mit einer Kette versperrt werden kann. Dementsprechend ist eine Fläche mit einer Mindestbreite von 5 m während der Bauarbeiten 2026 auf Verlangen des Dienstbarkeitsberechtigten östlich der Umleitungsstrecke einzurichten bzw. sind jedenfalls bei Rückbau der Umleitungsstrecke auch die Metallsteher wieder an ihren jetzigen Standort zu versetzen.
- Als Bauleiter wird Herr Ing. Florian Juri, erreichbar unter der Mobilnummer 0676/6700826, namhaft gemacht.
- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am:

19.08.2026

Abzunehmen am:

31.08.2026

Bgm. Thomas Schäufauer

